

## **Beitrag von „philosophus“ vom 13. Dezember 2011 23:38**

### Zitat

Für NRW hättest du aus meiner Sicht falsch gehandelt, als du Ihr die Klausur weggenommen hast. Du hättest die Stellen, die du als abgeschrieben erkannt hast kennzeichnen und sie ansonsten weiterschreiben lassen müssen. Ist der Umfang der Täuschung nicht sicher nachzuweisen, musst du eine neue Klausur stellen.

Individuelle Absprachen à la "die weitere Mitarbeit kompensiert den Täuschungsversuch sind in der Tat nicht vorgesehen, aber bei der Bewertung des Täuschungsversuchs gibt es in NRW durchaus Nuancen. Aus dem Fallbeispiel scheint schon ein umfangreicher Täuschungsversuch durch.

APO-Sek. 1:

#### § 6 (7) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

APO-GOst (analog zur o. g. Regelung):

#### § 13 (6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.